

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
vom 28. April 2017
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 28. April 2017 den folgenden Beschluss gefasst:

**Arbeitsrechtsregelung zur Aktualisierung der Vorlagepflicht von Führungszeugnissen
(§ 5 Absatz 4 AVR-Bayern)**

§ 1

§ 5 Absatz 4 AVR-Bayern wird um folgenden neuen Unterabsatz 2 ergänzt:

„(4) Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen in der Kinder- und Jugendhilfe, in der sonstigen Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder in einer Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, haben auf Verlangen des Dienstgebers/der Dienstgeberin bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen. Die Kosten trägt bei der Einstellung die Bewerberin/der Bewerber, sonst der Dienstgeber/die Dienstgeberin.“

Diese Regelung gilt gleichermaßen für andere Bereiche, in denen eine gesetzliche Pflicht zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen besteht.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Erläuterungen:

Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) vom 23. Dezember 2016 enthält auch einige Regelungen, die aus arbeitsrechtlicher Sicht von Bedeutung sind (vgl. BGBl. 2016 Teil I, Nr. 66, vom 29. Dezember 2016, S. 3234ff).

So wurde bereits mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in § 75 Absatz 2 Sätze 3ff SGB XII eine Verpflichtung normiert, nach der die Leistungserbringer in der Sozialhilfe nur solches Personal beschäftigen dürfen, das ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegt.

Eine entsprechende Pflicht wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in § 124 Absatz 2 SGB IX zur Erbringung der Leistungen der Eingliederungshilfe im Rahmen der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen festgeschrieben.

Diese Verpflichtungen der Einrichtungen zur Einholung von erweiterten Führungszeugnissen ergeben sich bereits unmittelbar aus den gesetzlichen Vorgaben.

Zur Klarstellung wurde § 5 Absatz 4 AVR-Bayern um einen neuen Unterabsatz 2 erweitert, so dass diese Arbeitsrechtsregelung neben der Kinder- und Jugendhilfe auch die sonstigen Bereiche wie z.B. die Eingliederungshilfe und Sozialhilfe ausdrücklich erfasst.